



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

149  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

204. Jahrgang

Köln, 15. April 2024

Nummer 15

### Inhaltsangabe:

- |  |   |
|--|---|
| <p><b>B</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verordnungen,<br/>Verfügungen und Bekanntmachungen<br/>der Bezirksregierung</b></p> <p>211. Schornsteinfegerangelegenheiten<br/>hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB002AAS<br/>Seite 150</p> <p>212. Schornsteinfegerangelegenheiten<br/>hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB004AAS<br/>Seite 150</p> <p>213. Schornsteinfegerangelegenheiten<br/>hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB007AAS<br/>Seite 150</p> <p>214. Schornsteinfegerangelegenheiten<br/>hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB017AAS<br/>Seite 150</p> <p>215. Schornsteinfegerangelegenheiten<br/>hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB021AAK<br/>Seite 150</p> <p>216. Schornsteinfegerangelegenheiten<br/>hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB032AAK<br/>Seite 150</p> <p>217. Schornsteinfegerangelegenheiten<br/>hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB030AAK<br/>Seite 151</p> <p>218. Schornsteinfegerangelegenheiten<br/>hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB010AAK<br/>Seite 151</p> <p>219. Schornsteinfegerangelegenheiten<br/>hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB023AAS<br/>Seite 151</p> <p>220. Schornsteinfegerangelegenheiten<br/>hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB016RSK<br/>Seite 151</p> <p>221. Öffentliche Bekanntmachung zum Änderungsgenehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz der Fiege HealthCare Logistics GmbH am Standort Villa Rustica in 53909 Zülpich<br/>Seite 151</p> | <p>222. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH 50389 Wesseling<br/>Seite 153</p> <p>223. Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Uniklinikums Köln (UKK)<br/>Seite 153</p> <p><b>C</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Rechtsvorschriften und<br/>Bekanntmachungen anderer Behörden<br/>und Dienststellen</b></p> <p>224. Bekanntmachung der Haushaltssatzungen des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Aachen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025<br/>Seite 154</p> <p>225. Aufgebot eines Sparkassenbuches<br/>hier: Kreissparkasse Euskirchen<br/>Seite 156</p> <p><b>E</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Sonstiges</b></p> <p>226. Liquidation<br/>hier: Trans-Atlantik Stiftung<br/>Seite 156</p> <p>227. Liquidation<br/>hier: De Männer 09 e. V.<br/>Seite 157</p> <p>228. Liquidation<br/>hier: Aachener Institut für Mittelstandsentwicklung e. V.<br/>Seite 157</p> <p>229. Liquidation<br/>hier: Leichtathletengemeinschaft Euregio e. V.<br/>Seite 157</p> <p>230. Liquidation<br/>hier: BERTERATH – Herberge für Jugend in Europa e. V.<br/>Seite 157</p> <p>231. Liquidation<br/>hier: TSW Stolberg e. V.<br/>Seite 157</p> <p>232. Liquidation<br/>hier: Quartettverein Karken e. V.<br/>Seite 157</p> <p>233. Liquidation<br/>hier: „Ambulanter Hospizdienst im Kölner Norden e. V.“<br/>Seite 157</p> |
|--|---|

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

**B**  
**Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

**211. Schornsteinfegerangelegenheiten  
hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes  
Nr. KB002AAS**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02.KB002AAS

Für den o. g. Kehrbezirk im Stadtgebiet Aachen wurde gemäß §§ 8 ff Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Rolf Radermacher mit Wirkung vom 21. Dezember 2023 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, 5. April 2024

gez. R o c h

ABl. Reg. K 2024, S. 150

**212. Schornsteinfegerangelegenheiten  
hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes  
Nr. KB004AAS**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02.KB004AAS

Für den o. g. Kehrbezirk (Aachen-Hörn, Gut Kullen und Aachen Laurensberg) wurde gemäß §§ 8 ff Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Michael Werker mit Wirkung vom 21. Dezember 2023 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, 5. April 2024

gez. R o c h

ABl. Reg. K 2024, S. 150

**213. Schornsteinfegerangelegenheiten  
hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes  
Nr. KB007AAS**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02.KB007AAS

Für den o. g. Kehrbezirk (Stadt Aachen) wurde gemäß §§ 8 ff Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Marcel Jung mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, 5. April 2024

gez. R o c h

ABl. Reg. K 2024, S. 150

**214. Schornsteinfegerangelegenheiten  
hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes  
Nr. KB017AAS**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02.KB017AAS

Für den o. g. Kehrbezirk (Aachen-Haaren und teilweise Aachen Eilendorf) wurde gemäß §§ 8 ff Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Achim Fuß mit Wirkung vom 21. Dezember 2023 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, 5. April 2024

gez. R o c h

ABl. Reg. K 2024, S. 150

**215. Schornsteinfegerangelegenheiten  
hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes  
Nr. KB021AAK**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02.KB021AAK

Für den o. g. Kehrbezirk (Busch, Zopp und Kellersberg (Stadt Alsdorf)) wurde gemäß §§ 8 ff Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Ralf Steinbusch mit Wirkung vom 21. Dezember 2023 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, 5. April 2024

gez. R o c h

ABl. Reg. K 2024, S. 150

**216. Schornsteinfegerangelegenheiten  
hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes  
Nr. KB032AAK**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02.KB032AAK

Für den o. g. Kehrbezirk (Würselen, Euchen) wurde gemäß §§ 8 ff Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Michael Wintgens mit Wirkung vom 21. Dezember 2023 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, 5. April 2024

gez. R o c h

ABl. Reg. K 2024, S. 150

**217. Schornsteinfegerangelegenheiten**  
**hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes**  
**Nr. KB030AAK**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02.KB030AAK

Für den o. g. Kehrbezirk (Herzogenrath-Kohlscheid, Aachen-Soers und Aachen-Laurensberg) wurde gemäß §§ 8 ff Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Jason Schenkel mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, 5. April 2024

gez. R o c h

Abl. Reg. K 2024, S. 151

**218. Schornsteinfegerangelegenheiten**  
**hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes**  
**Nr. KB010AAK**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02.KB010AAK

Für den o. g. Kehrbezirk (Münsterbusch, Kohlbusch und Atsch (Stadtteile der Stadt Stolberg)) wurde gemäß §§ 8 ff Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Norbert Jodat mit Wirkung vom 21. Dezember 2023 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, 5. April 2024

gez. R o c h

Abl. Reg. K 2024, S. 151

**219. Schornsteinfegerangelegenheiten**  
**hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes**  
**Nr. KB023AAS**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02.KB023AAS

Für den o. g. Kehrbezirk (OT Aachen-Krauthausen, Kornelimünster, Niederforstbach und Oberforstbach) wurde gemäß §§ 8 ff Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Michael Kutsch mit Wirkung vom 21. Dezember 2023 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, 5. April 2024

gez. R o c h

Abl. Reg. K 2024, S. 151

**220. Schornsteinfegerangelegenheiten**  
**hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes**  
**Nr. KB016RSK**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02.KB016RSK

Für den o. g. Kehrbezirk (Niederkassel, Ranzel, Lülsdorf.) wurde gemäß §§ 8 ff Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Volker Czellnik mit Wirkung vom 29. Dezember 2023 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, 5. April 2024

gez. R o c h

Abl. Reg. K 2024, S. 151

**221. Öffentliche Bekanntmachung zum Änderungs-**  
**genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissions-**  
**schutzgesetz der Fiege HealthCare Logistics GmbH**  
**am Standort Villa Rustica in 53909 Zülpich**

Bezirksregierung Köln  
Az. 53-2024-0010657

Köln, den 4. April 2024

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Fiege HealthCare Logistics GmbH beantragt bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde nach § 16 Abs. 1 BImSchG die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen. Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhaben) ist die Erweiterung des vorhandenen Lagers. Es soll ein Außenlager für sogenannte Sterigase (Ethylenoxid) mit einer Kapazität von weniger als 50 t errichtet werden. Die Gase werden als Kartuschen in Kartons in Kleintransporten angeliefert und gelagert. Die Gefahrstoffe am gesamten Standort werden nur umgeschlagen, ein- und ausgelagert sowie kommissioniert und für den Versand bereitgestellt.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 und Anhangs 2 Spalte 1 Nr. 18 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Gleichzeitig wird die Erhöhung der zurzeit genehmigten Menge von 20 t für oxidierende Gase/Feststoffe bzw. Flüssigkeiten auf 25 t beantragt. Diese werden in der vorhandenen Unit 1 Zülpich I BE 200 gelagert.

Aufgrund der bereits genehmigten Mengen und der beantragten Mengen an Gefahrstoffen wird der gesamte Standort als ein Betriebsbereich der unteren Klasse nach Störfallverordnung (12. BImSchV) eingestuft. Zudem wurde eine Anzeige nach § 7 der Störfallverordnung eingereicht.

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der Be-

kanntmachung folgende wesentliche Antragsunterlagen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG vor:

- Anlagen- und Betriebsbeschreibung sowie die Beschreibung des Standorts
- Geräuschimmissionsprognose
- Konzept zur Verhinderung von Störfällen
- Gutachten nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit
- Angaben zu den eingesetzten Stoffen

Die Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens ist im Herbst 2024 vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG Abs. 1 sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

16. April 2024 bis einschließlich 15. Mai 2024

an den nachfolgend aufgeführten Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

- a) Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 53, Zimmer K1,  
Mo – Fr: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,  
Mo – Do: 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr.  
Nach Rücksprache sind auch Termine außerhalb der oben genannten Zeiten möglich. Um eine vorherige Terminabsprache wird gebeten. Ansprechpartner sind:  
Herr Philipp Roth, Telefon: 0221-147-3170,  
Herr Klaus Krummenauer, Telefon 0221-147-4266,  
Frau Kristina Klaiber; Telefon 0221-147-2978,  
Genehmigungsverfahrensstelle;  
[verfahrensstelle@brk.nrw.de](mailto:verfahrensstelle@brk.nrw.de).
- b) Stadt Zülpich, Zimmer 211, Markt 21, 53909 Zülpich, montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr, zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 17:30 Uhr.

Um eine vorherige Terminabsprache (Tel. 02252-52-234) wird gebeten.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

29. Mai 2024

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder die Stadt Zülpich, Markt 21, 53909 Zülpich zu richten.

Sie können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift und des o. g. Az. an die E-Mail-Adresse [dezernat53einwendungen@brk.nrw.de](mailto:dezernat53einwendungen@brk.nrw.de) gesendet werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden

bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Zunächst wird der Erörterungstermin bestimmt auf den 10. Juli 2024, um 10:00 Uhr.

Er findet bei der Fiege Healthcare Logistics GmbH, Villa Rustica 4, Raum: Zülpich 1, 53909 Zülpich statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist an den Folgetagen am gleichen Ort jeweils ab 10:00 Uhr vorgesehen.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Bezirksregierung Köln keiner Erörterung bedürfen.

Eine Auskunft über das Stattfinden oder den Entfall des Erörterungstermins kann telefonisch bei Herrn Rennert-Wölke (Tel. 0221-147-4035) oder elektronisch per E-Mail an [dezernat53einwendungen@brk.nrw.de](mailto:dezernat53einwendungen@brk.nrw.de) unter Angabe des o. g. Aktenzeichens eingeholt werden. Darüber hinaus wird der Entfall des Erörterungstermins auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht (<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>).

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Aktiver Vortrag ist denjenigen Personen vorbehalten, welche Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei allen anderen Personen beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einer bevollmächtigten Person im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 2. April 2024

Im Auftrag  
gez. Rennert – Wölke

ABl. Reg. K 2024, S. 151

## 222. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln  
Az. 53-2024-0028858

Köln, den 4. April 2024

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 22. Februar 2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Kraftwerks, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Urfeld, Flur 5, Flurstück 116), angezeigt. Das Kraftwerk ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Austausch und Erweiterung eines vorhandenen Anlagenteils mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Wachholder

ABl. Reg. K 2024, S. 153

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 223. Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Uniklinikums Köln (UKK)

Az. 26.07.23 HSLP Köln Uniklinik 1

Düsseldorf, 2. April 2024

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2020 beantragte das Universitätsklinikum Köln

- die Zulassung eines Sonderflugplatzes für Hubschrauber (Dachlandeplatz) auf ihrem Klinikgelände in unmittelbarer Nähe zur Notaufnahme gemäß § 6 LuftVG i. V. mit §§ 49 ff LuftVZO sowie
- die Durchführung des Flugbetriebes mit Hubschraubern zu folgenden Zwecken:
- Krankentransporte und damit in Zusammenhang stehende Flüge wie Transport von medizinischem Personal und Gerät, Arzneimitteln, Blutkonserven und Transplantaten,
- Rettungsdienst und
- Katastrophenschutz.

Das UKK plant die Errichtung eines neuen Hubschrauber-sonderlandeplatzes („UKK1“) auf dem Dach des CEFAM (Centrum für Familiengesundheit) auf einer erhöhten Plattform in einer Höhe von ca. 45 m über Grund.

Der Ersatzlandeplatz UKK 2 auf dem Dach des Herzzentrums konnte aus tragwerkplanerischen Gründen nicht für die Hubschrauberklasse bis 12 t realisiert werden. Somit wurde die Höchstabflugmasse für Hubschrauber für diesen Hubschrauberlandeplatz am Herzzentrum auf 6 t festgelegt. Der neue Hubschrauberlandeplatz ist dann wieder für Hubschrauber mit einer Höchstabflugmasse bis 12 t ausgelegt. Die Auslegung mit einer Höchstabflugmasse bis 12 t ist zwingend notwendig, da das Universitätsklinikum als Krankenhaus der Maximalversorgung einerseits in die überregionale Traumaversorgung eingebunden ist. Darüber hinaus ist das Universitätsklinikum in überregionale Katastrophenschutzkonzepte eingebunden und wird im Katastrophenfall durch die größeren Rettungshubschrauber des Katastrophenschutzes und der Bundespolizei (z.B. AIRBUS H215 oder NH 90) angefliegen werden.

Das o. g. Neubauvorhaben (UKK 1) fällt unter die Regelungen des § 7 UVPG i. V. m. Nr. 14.12.2 zur Anlage 1 des UVPG, da es sich um den Bau eines Flugplatzes im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO Annex 14) mit einer Start- und Landebahngrundlage von weniger als 1500 m handelt.

Gemäß § 7 UVPG ist zunächst eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

#### Merkmale des Vorhabens

Das UKK plant die Errichtung des UKK 1 auf dem Dach des neu zu errichtenden Gebäudes CEFAM I, Kerpenener Straße 62, 50937 Köln in einer Höhe von 45 m über Grund. Die Plattform soll einen Durchmesser von 30,50 m zwischen den Innenkanten des Überrollschutzes aufweisen.

Das Tragwerk der Hubschrauberlandeplattform wird aus einer Stahlfachwerkkonstruktion erstellt, der Belag der Landefläche in Aluminium. Die Erschließung zu der Plattform wird als Stahlkonstruktion errichtet. Die Räume und der zugehörige Maschinenraum werden in Massivbauweise (Stahlbeton und Mauerwerk) hergestellt werden.

Andere Projekte in der näheren Umgebung, die die Prüfung einer Kumulierung der Auswirkungen erforderlich machen könnten, sind nicht bekannt. Zusätzliche Ressourcen werden nicht genutzt.

#### Standort des Vorhabens

Das Neubauvorhaben betrifft das bestehende Gelände und die Umgebung der Uniklinik Köln. Eine besondere ökologische Empfindlichkeit des Raumes kann im Hinblick auf die geplante Nutzung nicht festgestellt werden.

In etwa 900 m Entfernung Richtung Osten befindet sich der Grüngürtel, der das Kölner Innenstadtgebiet umgibt. Richtung Nord-Westen in ca. 400 m befindet sich der Ausläufer vom Stadtwald. Davon ausgehend, dass sich der Hubschrauberlandeplatz auf einer Höhe von 45 m über Grund befindet, überfliegt der Hubschrauber die Landschaftsschutzgebiete in einer großen Höhe, so dass es nicht zu erheblichen Auswirkungen kommt.

Im Umfeld des Vorhabenbereiches befinden sich außerdem vereinzelt nach § 41 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) gesetzlich geschützte Alleen. Die nächstgelegene Allee ist die Lindenburger Allee, die in mindestens 300 m Entfernung in nördlicher Richtung vom Vorhaben beginnt.

Weitere Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. FFH-Schutzgebiete, Naturschutzgebiete) sind durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

#### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Der Dachlandeplatz soll auf dem Dach des neu zu errichtenden CEFAM-Gebäudes in einer Höhe von 45 m über der Geländeoberfläche realisiert werden.

Personen sind nicht von dieser Baumaßnahme betroffen, so dass das Dach für keinen dauerhaften Personenaufenthalt konzipiert worden ist.

Störwirkungen auf die weiter entfernt gelegenen Schutzgebiete können ausgeschlossen werden, da der Hubschrauber diese in einer kaum noch wahrnehmbaren Höhe überfliegt. Die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung ist daher nicht erforderlich.

Störungen oder negative Beeinträchtigungen in dem innerstädtisch geprägten und besiedelten Bereich sind kaum feststellbar.

Der Eintritt von kurzzeitigen, betriebsbedingten Störungen durch Hubschrauberbewegung ist lediglich in geringem Maße relevant. Hierzu wird auf die Prognose der Flugbewegungen verwiesen, nach der ca. 1,7 Landungen pro Tag entstehen, dies entspricht ca. 1 Einsatz pro Tag.

Die bauprozessualen Störungen wirken nur kurzzeitig, die eigentliche Baumaßnahme auf dem Dach wird in einem Zeitraum von ca. 12 Monaten abgeschlossen sein. Die hierdurch entstehenden Emissionen werden als nicht relevant eingestuft.

Aus dem Hubschrauberbetrieb entstehen kurzzeitig betriebsbedingte akustische und optische Emissionen, die in den beiden Gutachten vom TÜV Nord ausführlich beschrieben worden sind.

Aus der Verlagerung des Bestandshubschrauberlandeplatzes werden keine Veränderungen der Dauer und Häufigkeit entstehen und sich auch nicht die Zeitpunkte der Hubschrauberbewegungen verändern.

Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Neubauvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Schrieber

ABl. Reg. K 2024, S. 153

## 224. Bekanntmachung der Haushaltssatzungen des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Aachen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

### 1. HAUSHALTSSATZUNG für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 18, 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) i. V. m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),

die zuletzt durch Gesetz vom 13. April 2022, (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes mit Beschluss vom 1. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

2024

1. im Ergebnisplan mit dem	
Gesamtbetrag der Erträge auf	1 426 665,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1 426 665,00 €
2. im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1 426 665,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1 407 165,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	17 000,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern gemäß § 19 GkG i. V. m. § 11 der Verbandsatzung zu erhebende Umlage wird auf 0,03 € je Kopf der zuletzt auf den 31. Dezember 2020 amtlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen der Verbandsmitglieder festgesetzt.

§ 7

entfällt

§ 8

Für über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW wird fol-

gende Festlegung getroffen: „Erheblich“ ist ein Betrag von mehr als 5 500,00 €.

§ 9

Alle Aufwendungen der Teilergebnispläne werden gemäß § 21 KomHVO NRW für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Alle Auszahlungen der Teilfinanzpläne aus lfd. Verwaltungstätigkeit werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Alle Auszahlungen der Teilpläne aus Investitionstätigkeit werden gemäß § 21 KomHVO NRW für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehrerträge bzw. Minderaufwendungen stehen zur Deckung von Mehraufwendungen zur Verfügung. Mehreinzahlungen bzw. Minderauszahlungen stehen zur Deckung von Mehrauszahlungen zur Verfügung.

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 5 500 € festgesetzt.

2. HAUSHALTSSATZUNG  
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 18, 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) i. V. m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 13. April 2022, (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes mit Beschluss vom 1. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

2025

im Ergebnisplan mit dem	
Gesamtbetrag der Erträge auf	1 436 175,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1 436 175,00 €
3. im Finanzplan mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1 436 175,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1 416 675,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7 000,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt. 0,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern gemäß § 19 GkG i. V. m. § 11 der Verbandssatzung zu erhebende Umlage wird auf 0,03 € je Kopf der zuletzt auf den 31. Dezember 2020 amtlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen der Verbandsmitglieder festgesetzt.

§ 7

entfällt

§ 8

Für über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW wird folgende Festlegung getroffen: „Erheblich“ ist ein Betrag von mehr als 5 500,00 €

§ 9

- (5) Alle Aufwendungen der Teilergebnispläne werden gemäß § 21 KomHVO NRW für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Alle Auszahlungen der Teilfinanzpläne aus lfde. Verwaltungstätigkeit werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (6) Alle Auszahlungen der Teilpläne aus Investitionstätigkeit werden gemäß § 21 KomHVO NRW für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (7) Mehrerträge bzw. Minderaufwendungen stehen zur Deckung von Mehraufwendungen zur Verfügung. Mehreinzahlungen bzw. Minderauszahlungen stehen zur Deckung von Mehrauszahlungen zur Verfügung.
- (8) Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 5 500 € festgesetzt.

3. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Haushaltssatzungen mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (Doppelhaushalt) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 22. Februar 2024, Aktenzeichen: 31.1-5-StudIA/

2024-25-leo, die jeweils in § 6 der Haushaltssatzungen 2024 und 2025 festgesetzte Verbandsumlage gem. § 19 Abs. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 25. März 2024

gez. Birgit Nolte  
Verbandsvorsteherin

ABl. Reg. K 2024, S. 154

**225. Aufgebot eines Sparkassenbuches  
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000158273 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, 2. April 2024

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2024, S. 156

**E Sonstiges**

**226. Liquidation  
h i e r : Trans-Atlantik Stiftung**

Die am 18. Oktober 2018 als Verbrauchsstiftung genehmigte Trans-Atlantik Stiftung mit Sitz in Bonn wurde durch Genehmigung vom 22. Dezember 2023 der als Stiftungsbehörde agierenden Bezirksregierung Köln aufgelöst. Zum Liquidator der Stiftung wurde Dr. Wolfgang Dexheimer, Im Bachfeld 4, 53179 Bonn bestellt. Etwaige Gläubiger der Stiftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2024, S. 156



**227. Liquidation**  
**h i e r : De Männer 09 e. V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 4643 eingetragene „De Männer 09 e. V.“ mit Sitz in Stolberg ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Anschrift des Liquidationsvereins: c/o Herrn Rainer Hellebrand, 52222 Stolberg, Duffenterstraße 56.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2024, S. 157

**228. Liquidation**  
**h i e r : Aachener Institut für Mittelstandsentwicklung e. V.**

Der Verein „Aachener Institut für Mittelstandsentwicklung e. V.“ mit Sitz in Aachen (Amtsgericht Aachen, VR 5073) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Januar 2024 aufgelöst. Die wurde in das Vereinsregister eingetragen. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden und ihre Ansprüche anzumelden. Postanschrift: Lousbergstraße 62, 52072 Aachen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 157

**229. Liquidation**  
**h i e r : Leichtathletengemeinschaft Euregio e. V.**

Der Verein (VR 5174, AG Aachen) ist mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 aufgelöst. Die Liquidatoren sind  
1. Herr Joachim Schwarzmüller, wohnhaft in 52134 Herzogenrath,  
2. Herr Holger Hauch, wohnhaft in 52134 Herzogenrath

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 157

**230. Liquidation**  
**h i e r : BERTERATH – Herberge für Jugend in Europa e. V.**

Der Verein „BERTERATH – Herberge für Jugend in Europa e. V.“ (VR 20680 des Amtsgerichts Düren) mit Sitz in Düren ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2024, S. 157

**231. Liquidation**  
**h i e r : TSW Stolberg e. V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 5108 eingetragene „TSW Stolberg e. V.“ mit Sitz in Stolberg/ Rhld. ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Anschrift des Liquidationsvereins: c/o Frau Renate Margarete Erna Warmersbach, Bauschenberg 3, 52223 Stolberg.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2024, S. 157

**232. Liquidation**  
**h i e r : Quartettverein Karken e. V.**

Der bei dem Amtsgericht Aachen im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 70430 eingetragene Verein „Quartettverein Karken e. V.“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. März 2024 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die unterzeichnenden Liquidatoren fordern alle Gläubiger des Vereins auf, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 157

**233. Liquidation**  
**h i e r : „Ambulanter Hospizdienst im Kölner Norden e. V.“**

Als zur Vertretung berechtigter Liquidator des Vereins „Ambulanter Hospizdienst im Kölner Norden e. V.“ mit Sitz in Köln Longerich (VR 20405 Amtsgericht Köln) mache ich die Auflösung des Vereins hierdurch bekannt. Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei mir anzumelden. Die Anschrift des Vereins lautet: Ambulanter Hospizdienst im Kölner Norden e. V. Martin Hillebrand, Oldenburger Straße 15, 50737 Köln.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2024, S. 157





**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,  
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.